Satzung KV Gelnhausen

Satzung 1974	**Änderungen**	**Kommentar**	**Satzung 2025**
Satzung des Kreisverbandes Gelnhausen der GEW	Satzung des GEW-Kreisverbandes Gelnhausen ~~der GEW~~	sprachliche Anpassung	Satzung des GEW-Kreisverbandes Gelnhausen
Präambel Der Kreisverband Gelnhausen der GEW gibt sich im Rahmen der bereits vorliegenden Regelungen ihres Bundes-, Landes- und Bezirksverbandes nachstehende Satzung:	**Präambel** Der GEW-Kreisverband Gelnhausen ~~der GEW~~ gibt sich im Rahmen der bereits vorliegenden ~~Regelungen ihres~~ GEW-Bundes-, Landes- ~~und Bezirksverbandes~~ satzung nachstehende Satzung:	sprachliche Anpassung(en) der KV GN gehört keinem Bezirksverband mehr an Bezug zur Satzung	**Präambel** Der GEW-Kreisverband Gelnhausen gibt sich im Rahmen der bereits vorliegenden GEW-Bundes- und Landessatzung nachstehende Satzung:
-	**Name** § 1: Der GEW-Kreisverband Gelnhausen führt den Namen „GEW-Kreisverband Gelnhausen“. Der Kreisverband erstreckt sich über das Gebiet des ehemaligen Altkreises Gelnhausen.	Ergänzung Vgl. Bund/Land/FD ersetzt § 5	**Name** § 1: Der GEW-Kreisverband Gelnhausen führt den Namen „GEW-Kreisverband Gelnhausen“. Der Kreisverband erstreckt sich über das Gebiet des ehemaligen Altkreises Gelnhausen.
Organe des Kreisverbandes §1: Organe des Kreisverbandes sind: a) die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes b) der Vorstand c) der geschäftsführende Vorstand d) die Mitgliedervers	**Organe des Kreisverbandes** §1: § 2: Organe des Kreisverbandes sind: a) die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes b) der Vorstand c) der geschäftsführende Vorstand	neue Zählung	**Organe des Kreisverbandes** § 2: Organe des Kreisverbandes sind: a) die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes b) der Vorstand c) der geschäftsführende Vorstand

ammlung der Ortsvereine	~~d) die Mitgliederversammlung der Ortsvereine~~	gibt es nicht mehr	
Die Mitgliederversammlung § 2: Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie bestimmt unter Beachtung der geltenden Satzungen des Bundes-, Landes-Bezirksverbandes die Richtlinien zur Arbeit und trifft Entscheidungen.	**Die Mitgliederversammlung** ~~§ 2:~~ § 3: Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie bestimmt unter Beachtung der geltenden Satzungen des Bundes-, Landes-~~Bezirks~~verbandes die Richtlinien zur Arbeit und trifft Entscheidungen. Sie wählt alle drei Jahre den Kreisvorstand und entlastet denselben. Sie wählt ebenso alle drei Jahre zwei Kassenrüferinnen / Kassenprüfer.	neue Zählung gibt es nicht mehr Ergänzung	**Die Mitgliederversammlung** § 3: Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie bestimmt unter Beachtung der geltenden Satzungen des Bundes- und Landesverbandes die Richtlinien zur Arbeit und trifft Entscheidungen. Sie wählt alle drei Jahre den Kreisvorstand und entlastet denselben. Sie wählt ebenso alle drei Jahre zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer.
§ 3: a) Sie tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen und wird vom Vorsitzenden des Kreisverbandes einberufen.	~~§ 3: a)~~ § 4: Sie tritt mindestens ~~dreimal~~ einmal im Jahr zusammen und wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden / den Vorsitzenden des Kreisverbandes einberufen.	neue Zählung inhaltliche Änderung! Anpassung veränderter Vorsitz	§ 4: Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden / den Vorsitzenden des Kreisverbandes einberufen.
§ 3: b) der Vorsitzende des Kreisverbandes ist verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies gefordert wird von:	~~§ 3: b)~~ § 5: Die Vorsitzende / der Vorsitzende / die Vorsitzenden des Kreisverbandes ist / sind verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlu	neue Zählung Anpassung veränderter Vorsitz Anpassung	§ 5: Die Vorsitzende / der Vorsitzende / die Vorsitzenden des Kreisverbandes ist / sind verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen,

1. einem Viertel der Vorstandsmitglieder 2. drei Ortsverbänden 3. 20 % der Mitglieder des Kreisverbandes	ng einzuberufen, wenn dies gefordert wird von: 1. einem Viertel der Vorstandsmitglieder ~~2. drei Ortsverbänden~~ 3. 20 % der Mitglieder des Kreisverbandes	gibt es nicht mehr	wenn dies gefordert wird von: 1. einem Viertel der Vorstandsmitglieder 2. 20 % der Mitglieder des Kreisverbandes
c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 15 % der Mitglieder anwesend sind.	~~c)~~ § 6: Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ~~15 % der~~ 15 Mitglieder anwesend sind.	neue Zählung inhaltliche Änderung	§ 6: Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 15 Mitglieder anwesend sind.
§ 4: Die Durchführung der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes regelt eine von dieser zu beschließende Geschäftsordnung.	~~§ 4: Die Durchführung der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes regelt eine von dieser zu beschließende Geschäftsordnung.~~	siehe Anhang	-
Gliederung des Kreisverbandes § 5: Der Kreisverband Gelnhausen gliedert sich in folgende Ortsverbände: I: Rothenbergen, Lieblos, Haingründau, Mittelgründau, Niedermittlau, Neuenhaßlau, Gondsroth (Grund- und Förderschule), Hailer II: Altenhaßlau, Eidengesäß, Geislitz, Somborn (Grund- und	~~Gliederung des Kreisverbandes~~ ~~§ 5: Der Kreisverband Gelnhausen gliedert sich in folgende Ortsverbände:~~ ~~I: Rothenbergen, Lieblos, Haingründau, Mittelgründau, Niedermittlau, Neuenhaßlau, Gondsroth (Grund- und Förderschule), Hailer~~ ~~II: Altenhaßlau, Eidengesäß, Geislitz, Somborn (Grund- und~~	im neuen § 1 enthalten	-

Gesamtschule), Neuses, Altenmittlau, Bernbach, Kassel, Wirtheim, Höchst, Bieber III: Roth, Grund- und Hauptschule Gelnhausen, Realschule Gelnhausen IV: Grimmelshausen Gymnasium, Berufsschule Gelnhausen V: Birstein, Hettersroth VI: Bad Orb (Grund- und Hauptschule, Realschule), Lohrhaupten, Oberndorf VI: Neuenschmidten, Wächtersbach (Grund-und Gesamtschule), Aufenau Bei Bedarf und Notwendigkeit können sich innerhalb der obengenannten Ortsverbände Schulgruppen bilden.	~~Gesamtschule),~~ ~~Neuses, Altenmittlau, Bernbach, Kassel, Wirtheim, Höchst, Bieber~~ ~~III: Roth, Grund- und Hauptschule Gelnhausen, Realschule Gelnhausen~~ ~~IV: Grimmelshausen Gymnasium, Berufsschule Gelnhausen~~ ~~V: Birstein, Hettersroth~~ ~~VI: Bad Orb (Grund- und Hauptschule, Realschule), Lohrhaupten, Oberndorf~~ ~~VI: Neuenschmidten, Wächtersbach (Grund-und Gesamtschule), Aufenau~~ ~~Bei Bedarf und Notwendigkeit können sich innerhalb der obengenannten Ortsverbände Schulgruppen bilden.~~		
Die Ortsverbände: § 6: Die Mitglieder der Ortsverbände wählen einen Obmann, der als Mittler zwischen Mitgliedern und Vorstand tätig wird. <u>Aufgaben und Pflichten des Obmanns des Ortsverbandes</u> a) Der Obmann kann eine Mitgliederversammlung des Ortsverbandes	~~Die Ortsverbände:~~ ~~§ 6: Die Mitglieder der Ortsverbände wählen einen Obmann, der als Mittler zwischen Mitgliedern und Vorstand tätig wird.~~ ~~Aufgaben und Pflichten des Obmanns des Ortsverbandes~~ ~~a) Der Obmann kann eine Mitgliederversammlung des Ortsverbandes~~	gibt es nicht mehr	-

einberufen. Er bestimmt im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Ortsverbandes den Zeitpunkt, Ort und Tagungsordnung dieser Mitgliederversammlung. b) Der Obmann gibt in der Regel in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes einen Bericht über die Arbeit des Ortsverbandes. c) Der Obmann regelt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand insbesondere dem geschäftsführenden Vorstand den Fluß der Informationen zwischen Vorstand und den Mitgliedern.	~~einberufen. Er bestimmt im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Ortsverbandes den Zeitpunkt, Ort und Tagungsordnung dieser Mitgliederversammlung.~~ ~~b) Der Obmann gibt in der Regel in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes einen Bericht über die Arbeit des Ortsverbandes.~~ ~~c) Der Obmann regelt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand insbesondere dem geschäftsführenden Vorstand den Fluß der Informationen zwischen Vorstand und den Mitgliedern.~~		
§ 7: Die Mitgliederversammlungen der Ortsvereine treten in der Regel einmal im Jahr zusammen. Teilnahmeberechtigt sind außer den Mitgliedern des Ortsverbandes Delegierte des Vorstandes. a) Die Mitgliederversammlung der Ortsverbände bereitet Anträge für die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes und der	~~§ 7: Die Mitgliederversammlungen der Ortsvereine treten in der Regel einmal im Jahr zusammen. Teilnahmeberechtigt sind außer den Mitgliedern des Ortsverbandes Delegierte des Vorstandes.~~ ~~a) Die Mitgliederversammlung der Ortsverbände bereitet Anträge für die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes und der~~	gibt es nicht mehr	-

Vertreterversammlungen vor. b) Die Mitgliederversammlung der Ortsverbände gibt Stellungnahmen zur Arbeit des Kreisverbandes insbesondere des Vorstands ab.	~~Vertreterversammlungen vor.~~ ~~b) Die Mitgliederversammlung der Ortsverbände gibt Stellungnahmen zur Arbeit des Kreisverbandes insbesondere des Vorstands ab.~~		
Der Vorstand des Kreisverbandes § 8: [...]	**Der Vorstand des Kreisverbandes** ~~§ 8: [...]~~ § 7: Mitglieder des Kreisvorstands Dem Vorstand gehören an: a) die Vorsitzende / der Vorsitzende / das Vorsitzendenteam (§ 9) b) eine / ein oder zwei stellvertretende Vorsitzende c) die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer d) die Schatzmeisterin / der Schatzmeister e) eine / ein oder mehrere Schriftführer f) eine / ein oder mehrere Beisitzer Wird eine oder mehrere Positionen nicht besetzt, verteilt der Vorstand die entsprechenden Aufgaben unter sich.	Einführung eines Paragrafen unter der alten Überschrift	**Der Vorstand des Kreisverbandes** § 7: Mitglieder des Kreisvorstands Dem Vorstand gehören an: a) die Vorsitzende / der Vorsitzende / das Vorsitzendenteam (§ 9) b) eine / ein oder zwei stellvertretende Vorsitzende c) die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer d) die Schatzmeisterin / der Schatzmeister e) eine / ein oder mehrere Schriftführer f) eine / ein oder mehrere Beisitzer Wird eine oder mehrere Positionen nicht besetzt, verteilt der Vorstand die entsprechenden Aufgaben unter sich.
Der Vorstand des Kreisverbandes § 8: Aufgaben: a) Der Vorstand bereitet Veranstaltungen vor, mit denen der	~~**Der Vorstand des Kreisverbandes**~~ § 8: Aufgaben: a) Der Vorstand bereitet Veranstaltungen vor, mit denen der	Überschrift vor § 7	§ 8: Aufgaben: a) Der Vorstand bereitet Veranstaltungen vor, mit denen der

Kreisverband an die Öffentlichkeit treten will. b) Er ergreift Initiativen zur Aktivierung der Mitglieder und der Werbung von Mitgliedern. c) Er stellt Richtlinien für den Informationsfluß innerhalb des Kreisverbandes auf. d) Er berät über wichtige Erlasse und bereitet Stellungnahmen dazu vor. e) Er bereitet Wahlen innerhalb des Kreisverbandes vor (Ausschuß).	Kreisverband an die Öffentlichkeit treten will. b) Er ergreift Initiativen zur Aktivierung der Mitglieder und der Werbung von Mitgliedern. c) Er stellt Richtlinien für den Informationsfluß~~ß~~ss innerhalb des Kreisverbandes auf. d) Er setzt sich für die Interessen der Beschäftigten im Bildungswesen ein. Darüber hinaus setzt er sich mit gesellschaftlichen Fragen, die das Bildungswesen betreffen, auseinander. e) Er bereitet Wahlen innerhalb des Kreisverbandes vor (Ausschu~~ß~~ss). f) Der Kreisvorstand verwaltet das Verbandsvermögen. Er trifft Entscheidungen zu Haushaltsfragen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. g) Der Kreisvorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich. h) Der Kreisvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit	Anpassung inhaltlich breitere Fassung Anpassung Ergänzung vgl. FD Ergänzung vgl. FD Klarstellung der Abstimmung	Kreisverband an die Öffentlichkeit treten will. b) Er ergreift Initiativen zur Aktivierung der Mitglieder und der Werbung von Mitgliedern. c) Er stellt Richtlinien für den Informationsfluss innerhalb des Kreisverbandes auf. d) Er setzt sich für die Interessen der Beschäftigten im Bildungswesen ein. Darüber hinaus setzt er sich mit gesellschaftlichen Fragen, die das Bildungswesen betreffen, auseinander. e) Er bereitet Wahlen innerhalb des Kreisverbandes vor (Ausschuss). f) Der Kreisvorstand verwaltet das Verbandsvermögen. Er trifft Entscheidungen zu Haushaltsfragen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. g) Der Kreisvorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich. h) Der Kreisvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit

	der anwesenden Mitglieder.		der anwesenden Mitglieder.
Der Vorsitzende des Kreisverbandes § 9: a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er leitet die Verbandsarbeit. b) Steht dem Kreisverband ein Kollektiv gleichberechtigter Vorsitzender vor, so regeln diese die Aufgabenverteilung unter sich. Das Kollektiv informiert den Vorstand und die Mitglieder bei Änderung über die Aufgabenverteilung.	Der ~~Vorsitzende~~ Vorsitz des Kreisverbandes § 9: a) Die / Der 1. Vorsitzende vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Sie / Er leitet die Verbandsarbeit. b) Steht dem Kreisverband ein ~~Kollektiv~~ Team gleichberechtigter Vorsitzender vor, so regeln diese die Aufgabenverteilung unter sich. Das ~~Kollektiv~~ Team informiert den Vorstand und die Mitglieder bei Änderung über dei Aufgabenverteilung.	Anpassung Anpassung Anpassung Anpassung Anpassung	Der Vorsitz des Kreisverbandes § 9: a) Die / Der 1. Vorsitzende vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Sie / Er leitet die Verbandsarbeit. b) Steht dem Kreisverband ein Team gleichberechtigter Vorsitzender vor, so regeln diese die Aufgabenverteilung unter sich. Das Team informiert den Vorstand und die Mitglieder bei Änderung über die Aufgabenverteilung.
Der geschäftsführende Vorstand § 10: Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte: a) Vertretung des Kreisverbandes nach innen und außen, soweit keine andere Regelung vorliegt. b) Ausführung der Beschlüsse des Vorstands c) Vorbereitung von Anträgen aller Art d) Er regelt die technische Seite der Einberufung von	**Der geschäftsführende Vorstand** § 10: Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte: a) Vertretung des Kreisverbandes nach innen und außen, soweit keine andere Regelung vorliegt. b) Ausführung der Beschlüsse des Vorstands c) Vorbereitung von Anträgen aller Art d) Er regelt die technische Seite der Einberufung von		**Der geschäftsführende Vorstand** § 10: Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte: a) Vertretung des Kreisverbandes nach innen und außen, soweit keine andere Regelung vorliegt. b) Ausführung der Beschlüsse des Vorstands c) Vorbereitung von Anträgen aller Art d) Er regelt die technische Seite der Einberufung von

Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. e) Führung der Mitgliederkartei f) Er trifft Entscheidungen bei unabweisbarer Dringlichkeit. Er muß nachträglich die Zustimmung des Vorstandes einholen. g) Er gibt Rechenschaftsberichte über die Verbandsarbeit.	Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. e) Führung der Mitglieder~~kartei~~datei f) Er trifft Entscheidungen bei unabweisbarer Dringlichkeit. Er mu~~ß~~ss nachträglich die Zustimmung des Vorstandes einholen. g) Er gibt Rechenschaftsberichte über die Verbandsarbeit. h) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden / dem Vorsitzendenteam, der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer und der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister.	Modernisierung sprachliche Anpassung Ergänzung (Personen)	Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. e) Führung der Mitgliederdatei f) Er trifft Entscheidungen bei unabweisbarer Dringlichkeit. Er muss nachträglich die Zustimmung des Vorstandes einholen. g) Er gibt Rechenschaftsberichte über die Verbandsarbeit. h) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden / dem Vorsitzendenteam, der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer und der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister.
Anhang Nr. 1 **Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Gelnhausen der GEW** zu § 1: a) Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind in der Regel 10 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Zeit und Ort und Tagesordnung werden in der Regel vom Vorstand des	Anhang Nr. 1 **Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des GEW-Kreisverbandes Gelnhausen ~~der GEW~~** ~~zu~~ § 1: ~~a)~~ Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind in der Regel 10 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Zeit und Ort und Tagesordnung werden in der Regel	sprachliche Anpassung Bezug unklar	Anhang Nr. 1 **Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des GEW-Kreisverbandes Gelnhausen** § 1: Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind in der Regel 10 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Zeit und Ort und Tagesordnung werden in der Regel vom Vorstand des

Kreisverbandes aufgestellt. Der Vorstand muß einen Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufnehmen, wenn dies von den unter § 3 b 1. bis 3. genannten Organen gefordert wird. Zu Beginn der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung auf Antrag eines Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit geändert oder/und ergänzt werden. b) Anträge zu den aufgeführten Tagesordnungspunkten können bei der Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung können erst in der folgenden Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung kommen. Schluß der Aussprache zu § 2 : Ein Antrag auf Schluß der Aussprache bedarf der Unterstützung	vom Vorstand des Kreisverbandes aufgestellt. § 2: Der Vorstand mu~~ß~~ss einen Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufnehmen, wenn dies ~~von den unter § 3 b 1. bis 3. genannten Organen~~ mindestens fünf Mitgliedern gefordert wird. Zu Beginn der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung auf Antrag eines Mitgliedes mit ~~2/3~~ $^{2}/_{3}$-Mehrheit geändert oder/und ergänzt werden. ~~b)~~ § 3: Anträge zu den aufgeführten Tagesordnungspunkten können bei der Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung können erst in der folgenden Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung kommen. ~~Schluß der Aussprache~~ ~~zu § 2 :~~ § 4: Ein Antrag auf Schlu~~ß~~ss der Aussprache bedarf der Unterstützung	neue Nummerierung Anpassung inhaltliche Änderung, weil es die Untergliederungen nicht gibt grafische Bearbeitung neue Nummerierung Streichung der Überschrift durch neue Nummerierung	Kreisverbandes aufgestellt. § 2: Der Vorstand muss einen Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufnehmen, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern gefordert wird. Zu Beginn der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung auf Antrag eines Mitgliedes mit $^{2}/_{3}$-Mehrheit geändert oder/und ergänzt werden. § 3: Anträge zu den aufgeführten Tagesordnungspunkten können bei der Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung können erst in der folgenden Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung kommen. § 4: Ein Antrag auf Schluss der Aussprache bedarf der Unterstützung von 10 Mitgliedern und kommt zur Abstimmung. § 5: Die Mitgliederversammlu

von 10 Mitgliedern und kommt zur Abstimmung.	von 10 Mitgliedern und kommt zur Abstimmung. § 5: Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine $^{2}/_{3}$-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stand: 30.10.2025	Ergänzung	ng fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine $^{2}/_{3}$-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stand: 30.10.2025

Legende: gelb: redaktionelle / sprachliche Änderungen

rot: Ergänzungen / inhaltliche Änderungen